

233/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde vom 23. Dezember 1999, Nr. 232/J, betreffend Stellungnahme der Europäischen Kommission zum österreichischen Programm für die ländliche Entwicklung, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 3:

Zunächst ist anzumerken, dass das von Ihnen genannte Schreiben der Kommission zum „Österreichischen Plan für die Entwicklung des ländlichen Raums“ eine erste, durchaus übliche Reaktion der Kommissionsdienststellen auf den Vorschlag eines Mitgliedstaates darstellt, dem noch eine Reihe von weiteren Kontaktaufnahmen gefolgt sind und noch folgen werden. Die Rückfragen der Kommissionsdienststellen durch Erläuterungen und Textergänzungen im „Österreichischen Plan für die Entwicklung des ländlichen Raums“ wurden mit Schreiben vom 14. Dezember 1999 entsprechend beantwortet.

Zu Frage 2:

Es gehört zur geübten Praxis, bei der Erarbeitung derart zukunftsweisender Programme, wie es der „Österreichische Plan für die Entwicklung des ländlichen Raums“ zweifellos darstellt, einen über die Verwaltung hinausgehenden Personenkreis mit einzubeziehen. So waren in einer Reihe von Arbeitsgruppen und in den für die Erstellung des Programms verantwortlichen Leitungsgremien auch Interessenvertreter integriert und es fanden etwa mit Vertretern des Naturschutzes und des WWF gesonderte Konsultationen statt. In Teilbereichen waren die maßgeblichen Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner bei der Erarbeitung des Maßnahmenkataloges direkt eingebunden. Ein Abschluß der Vorbereitungen hätte ohne ihre Mitwirkungen gar nicht stattfinden können. Darüber hinaus wurde der ÖPUL - Beirat mit diesen Fragen befasst.

Zu Frage 4:

Die Ex - ante - Evaluierung des vom Mitgliedstaat bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereichten „Plans für die Entwicklung des ländlichen Raumes“ ist gemäß den Rechtsgrundlagen der EU verpflichtender Bestandteil des vom Mitgliedstaat vorzulegenden Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum und wurde als Kapitel 7 „Bewertung, aus der die erwartete wirtschaftliche, ökologische und soziale Wirkung hervorgeht“ gemeinsam mit dem Plan vorgelegt. Es besteht daher kein Bedarf für eine weitere Prüfung vorab. Die Europäische Kommission hat diese Evaluierung als ausreichend anerkannt.

Zu Frage 5:

Im Rahmen der Kommission gemäß § 7 Landwirtschaftsgesetz 1992 besteht jederzeit die Möglichkeit, Fragen des Natur - und Umweltschutzes umfassend zu diskutieren. Über Ergebnisse der Beratungen im ÖPUL - Beirat ist diese Kommission, in der die in das Parlament gewählten politischen Parteien und die Sozialpartner vertreten sind, zu informieren. Das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft ging bei der Erstellung des „Österreichischen Planes für die Entwicklung des ländlichen Raums“ davon aus, dass die Stellungnahmen der Länder landesintern akkordiert wurden. Ein entsprechendes

Bestätigungsschreiben des damaligen Vorsitzenden der Landes-Naturschutzreferenten liegt vor.

Zu Frage 6:

Der am 1. September 1999 bei der Europäischen Kommission eingereichte „Plan für die Entwicklung des ländlichen Raums“ wird erst durch die Genehmigung der Kommission zum „Programm“. Es ist dies lediglich ein Vorschlag, der die Verhandlungsgrundlage gegenüber der Europäischen Kommission darstellt. Bis zum Abschluss der Verhandlungen ist das vorzitierte Dokument gültig.

Entsprechend den Rechtsgrundlagen der EU ist dieses Programm der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Darstellung der Vorkehrungen für eine angemessene Publizität sind verpflichtender Bestandteil des vom Mitgliedstaat vorzulegenden Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum und wurden als Kapitel 12.3 „Publizität“ mit dem Plan vorgelegt. Eine Wiedereinreichung des Plans ist weder erforderlich noch vorgesehen.

Zu Frage 7:

Die Entscheidung der Europäischen Kommission betreffend die indikative Aufteilung der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums auf die Mitgliedstaaten legt fest, dass Österreich 9,7 % der in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Berlin (24. und 25. März 1999) festgelegten finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2000 bis 2006 als Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums erhalten kann. Im Anhang zu dieser Entscheidung wird ein Jahresdurchschnitt zu Preisen von 1999 in der Höhe von 423 Mio. Euro angegeben.

Die Finanztafel in der Einreichversion ging von einer höheren Beteiligung der Europäischen Union aus. Nach der geringeren indikativen Mittelzuteilung sind einerseits die in Österreich budgetär möglichen Beträge für die Kofinanzierung heranzuziehen, andererseits ist es denjenigen Mitgliedstaaten, die eine entsprechend effiziente Umsetzung nachweisen können und damit mehr EU - Mittel einsetzen könnten, als ihnen indikativ

zugeteilt wurden, möglich, von anderen Mitgliedstaaten nicht ausgeschöpfte Mittel zusätzlich zu beanspruchen.

Zu Frage 8:

Die Einschränkung der Stickstoffdüngergrenze auf 180 kg ist nur ein Element der genannten Maßnahme. Sie darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern ist im Zusammenhang mit folgenden Aspekten und Bestimmungen zu sehen:

- Die 180 kg liegen um 30 kg unter dem in der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ festgelegten Wert für Grünland.
- Es erfolgt eine zusätzliche Einschränkung auf 45 kg N pro Schnitt; dies bedeutet, dass bei eher extensiv genutzten 2 - oder 3 - Schnittwiesen die Düngehöchstgrenze deutlich unter 180 kg liegt.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird auf die im Biologischen Landbau zulässigen Mittel beschränkt (Ausnahme lediglich Einzelpflanzenbekämpfung).
- Die Teilnahme an der Maßnahme ist nur im Zusammenhang mit der Grundförderung möglich. Wenn der Betrieb auch über Ackerflächen verfügt, so sind diese ledendfalls auch in eine entsprechende Maßnahme (Bio, Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel oder Reduktion von ertragssteigernden Betriebsmitteln) einzubringen.
- Der Einsatz von Klärschlamm ist verboten.

Aufgrund der Vielzahl von Förderungsvoraussetzungen und der Tatsache, dass die obangeführte Maßnahme im Rahmen des Evaluierungsbeirates, der dem ÖPUL 2000 einstimmig zugestimmt hat, intensiv diskutiert und danach auch angepasst wurde, erscheint der ökologische Nutzen und das Hinausgehen über die Vorgaben der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ ausreichend begründet.

Zu den Fragen 9 und 10:

Die Annahme, dass es sich bei Betrieben mit einem Viehbesatz von mehr als 0,5 GVE/ha um relativ intensive Betriebe handelt, ist nicht nachvollziehbar. Dabei ist zu bedenken, dass die Grünlandgebiete Österreichs vielfach erst infolge der Beweidung entstanden sind und auch so erhalten werden sollen. Aus Erfahrungen weiß man, dass bei mehrmals genutzten

Wiesen und Weiden ein optimaler Tierbesatz nicht überschritten - aber auch nicht unterschritten - werden sollte, will man nicht ökologische Einbußen in Kauf nehmen. Wäre das Ziel die Bewirtschaftung der Grünlandflächen mit möglichst wenigen Tieren, würden die Flächen ohne Tiere am besten behandelt. Genau das galt es aber zu verhindern. Die „Einheit Mensch - Tier - Fläche“ darf keinesfalls in Frage gestellt werden, will man nicht das stabile sozioökonomische Gefüge dieser Regionen gefährden; das gilt grundsätzlich auch für Biobetriebe.

Bei der Leistungsabgeltung über Flächen muß folgendes bedacht werden:

- Der Prämienunterschied zwischen den Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ und „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel“ ist insbesondere in der Tierhaltung begründet. Wenn nun aber keine oder nur sehr wenige Tiere am Betrieb gehalten werden fällt die Rechtfertigung für eine Prämiendifferenzierung weg.
- Die angesprochene Prämienhöhung um 450 ATS entspricht 15% der bisherigen Prämie und kann daher keinesfalls als geringfügig bezeichnet werden.
- Jeder Prämiensatz muss gegenüber der Europäischen Kommission mittels „standardisierten“ Kalkulationen belegt werden. Ein wesentliches Element bei diesen Kalkulationen sind die durch die Maßnahmen verursachten Mindererträge. Daher erscheint es logisch, dass bei einem Viehbesatz von unter 0,5 GVE/ha die Ertragsverluste durch Auflagen betreffend Einschränkung des Dünges - und Pflanzenschutzmitteleinsatzes geringer ausfallen werden als bei Betrieben mit einem höheren Viehbesatz.
- Der Prämienunterschied zwischen der „Biologischen Wirtschaftsweise“ und den anderen Maßnahmen des ÖPUL hat sich im ÖPUL 2000 gegenüber den bisherigen Programmen erhöht.

#### Zu Frage 11:

Auch in diesem Punkt ist eine gesamtheitliche Betrachtungsweise vonnöten. Die Erhöhung der Werte ist im Zusammenhang mit der Systemumstellung im Bereich Getreidebau zu sehen:

- Im ÖPUL 95 und ÖPUL 98 gelten die Düngehöchstgrenzen nur für jene Flächen, die in die Maßnahme „Extensiver Getreidebau“ eingebracht werden (dies müssen nicht alle

Getreideflächen sein). Im ÖPUL 2000 gelten die Beschränkungen für alle Getreideflächen.

- Im ÖPUL 95 und ÖPUL 98 müssen zumindest 10% der Getreideflächen in die Maßnahme „Extensiver Getreidebau“ eingebracht werden. Im ÖPUL 2000 müssen zumindest 40% der gesamten Getreide-, Ölsaaten- und Maisfläche (also jedenfalls eine größere Fläche) in die Maßnahme „Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel“ eingebracht werden. Die genannten Erhöhungen gelten nur gegenüber dem ÖPUL 98 und nicht gegenüber dem ÖPUL 95.
- Beispielsberechnungen haben gezeigt, dass selbst bei hohem Getreideanteil die Gesamtsumme der auf den Ackerflächen des Betriebes zulässigen N - Düngermenge im Vergleich zwischen „Extensivem Getreidebau“ und „Reduktion ertragsteigernder Betriebsmittel“ aufgrund der Neukonzeption der Maßnahme sinkt.

Zu den Fragen 12 bis 14:

Es wird darauf hingewiesen, dass biologisch wirtschaftende Bauern nicht nur Prämien für die Einhaltung der biologischen Wirtschaftsweise, sondern auch Abgeltungen für andere Leistungen sowohl innerhalb des ÖPUL (derzeit kommen rund 1,3 Milliarden Schilling den Biobauern zugute) als auch im Rahmen anderer Programme erhalten. Darunter fallen beispielsweise die Förderung von Bioverbänden, Förderungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung (z.B. Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete, Förderung von verschiedenen Be- und Verarbeitungsbetrieben, einzelbetriebliche Förderungen, wobei dem „Biokriterium“ in der Projektbewertung ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird). Die für die Weiterentwicklung des biologischen Landbaus notwendigen Mittel werden, so wie dies in der Vergangenheit als Grundlage der gedeihlichen Entwicklung gewährleistet war, auch in Zukunft zur Verfügung stehen.